

Themenbereich Vereinsrecht Satzung/Vorstand

November 2019

© RA Richard Didyk

Vereinsrecht

Satzung des Vereins

Was soll/muss in eine Vereinssatzung ?

Was sollte besser warum nicht in eine Satzung ?

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

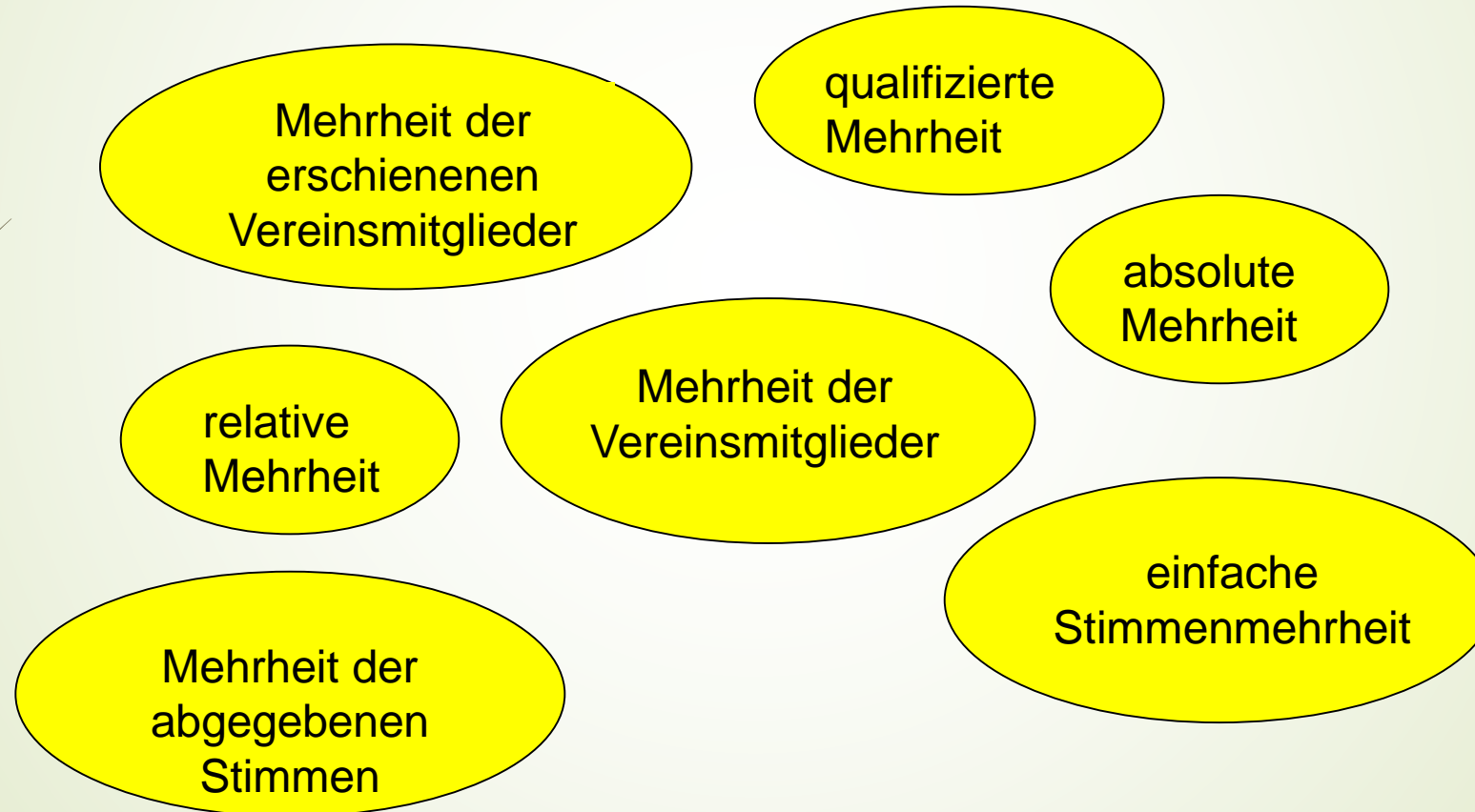


Wirksame Beschlüsse

- die rechtliche Achillessehne der Vereine

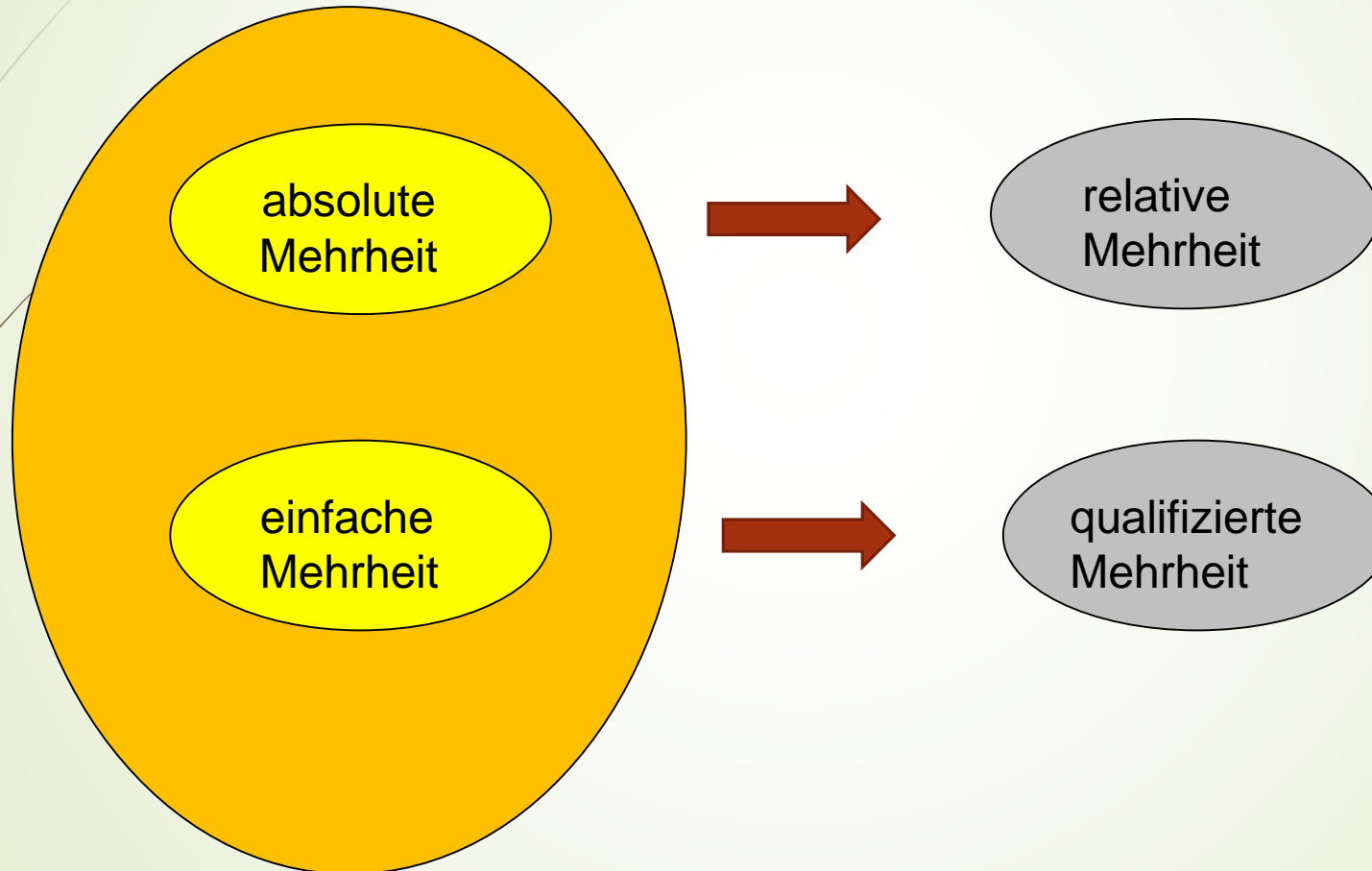
Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



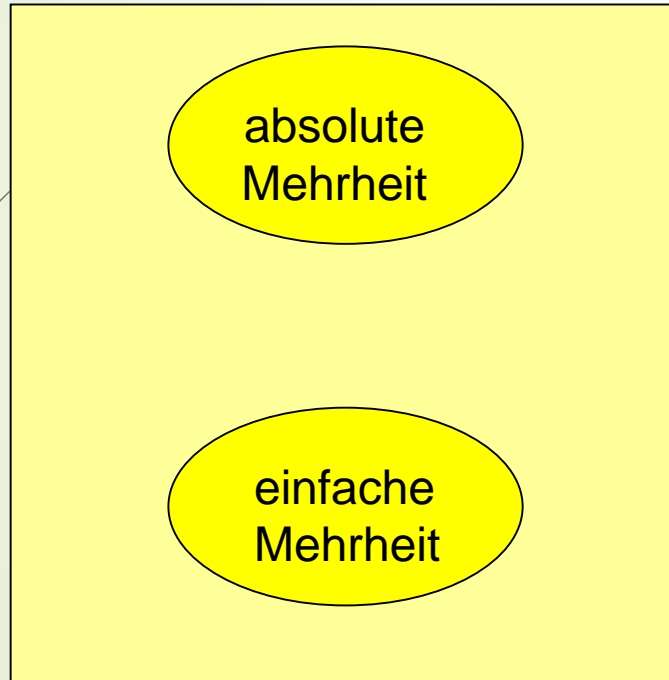
Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



= mehr als die Hälfte

wovon ?

- **der Vereinsmitglieder**
- **der erschienenen Vereinsmitglieder**
- **der abgegebenen Stimmen**

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 1

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der Vereinsmitglieder.“

100 Vereinsmitglieder, von denen 90 anwesend sind, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

10 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 2

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

20 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 3

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

20 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

qualifizierte
Mehrheit

Zwei Drittel

Drei Viertel

Neun Zehntel

wovon ?

- der Vereinsmitglieder
- der erschienenen Vereinsmitglieder
- der abgegebenen gültigen Stimmen

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 4

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

Kandidat A: 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen

Wer ist gewählt ?

Wie verfahren Sie als Wahlleiter weiter ?

Vereinsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 5

„ Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

Kandidat A: 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen

relative
Mehrheit

Wer ist gewählt ?

Vereinsrecht

Satzung

Die häufigsten Fehler:

- „ Mit einer eingetragenen Satzung sind wir auf der sicheren Seite“
- Mustersatzungen werden blind übernommen
- Satzung wurde ohne Strategie und Konzept erstellt
- Satzung wurde nicht rechtssicher erstellt

Vereinsrecht

Satzung

- Vertretung des Vereins nach außen (Vorstand, Besondere Vertreter)
- Beschränkung der Vertretungsmacht (Einzel-/Gesamtvertretung/Zustimmung)
- Beschränkungen in der Abwahl des Vorstands
- Bestellung des Vorstands
- Geschäftsführung des Vorstands (Auftrag, Ehrenamt, Bezahlung)
- Beschlussfassung des Vorstands
- Haftungserleichterungen (§ 31 a und b BGB – Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit)
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Beschlussfähigkeit, Mehrheiten, schriftliche Verfahren)
- Bestimmung der Stimmrechte (Minderjährige)
- Minderheitenverlangen
- Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte
- Austritte
- Vermögensanfall bei Auflösung

Vereinsrecht

Satzung

Was muss/soll in die Satzung ?

- nach Steuerrecht
- nach Vereinsrecht

Vereinsrecht

Satzung

- Der Verein muss eine Satzung haben - § 57 BGB.
- Diese muss schriftlich - § 59 Abs. 2 BGB
- und in deutscher Sprache abgefasst sein - § 184 GVG

In ihr müssen enthalten sein:

- der Vereinszweck - § 57 Abs. 1 BGB
 - **weite Fassung, Änderung des Vereinszwecks**
- der Name des Vereins - § 57 Abs. 1 BGB
 - **keine Verwechslungsgefahr zu einem e.V. in derselben Gemeinde**
- der Vereinssitz - § 57 Abs. 1 BGB
 - **Wohnsitz der juristischen Person**
- und der Eintragungswille - § 57 Abs. 1 BGB
 - **Eintragung in das Vereinsregister**

Rechtsfähigkeit

Vereinsrecht

Satzung

Die Satzung des Vereins soll darüber hinaus enthalten eine Regelung über

- den Ein- und Austritt der Mitglieder - § 58 Nr. 1 BGB
 - **Aufnahmeverfahren, Austrittserklärung, Zeitpunkt des Austritts und Beitrag, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss (verfahren)**

- die Frage, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind - § 58 Nr. 2 BGB
 - **Laufender Beitrag,**
 - **Aufnahmegebühren,**
 - **sonstige Leistungen (Umlage, Verwaltungsgebühren, Spartenbeitrag, Übernahme eines Amtes oder einer Aufgabe)**

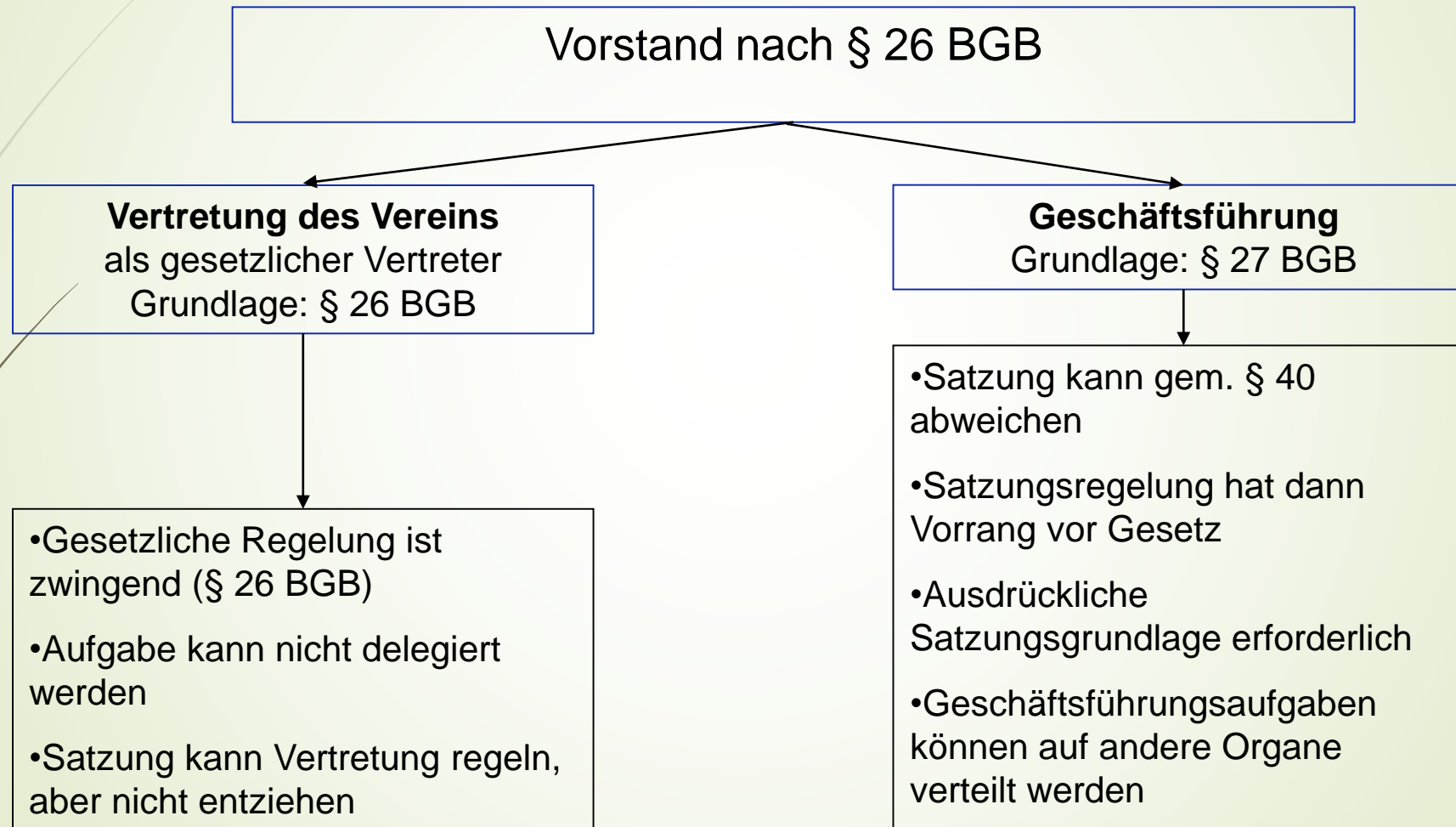
Vereinsrecht

Satzung/Vorstand

- **Bildung des Vorstands** - § 58 Nr. 3 BGB
 - **Rechtliche Stellung des Vorstands als notwendiges Handlungsorgan und gesetzlicher Vertreter des Vereins**
 - **Außenvertretung, Vertretungsregelungen, Vertretungsbeschränkungen gegenüber Dritten und im Innenverhältnis**
 - **Geschäftsführungsorgan, Aufgabenbeschreibung, Kollegial- oder Ressortprinzip**
 - **Zusammensetzung (Vorstand nicht gleich Vorstand), Wahlorgan, Amtszeit, Rücktritt, Widerruf der Bestellung, Notvorstand**
 - **Ehrenamtlich, Aufwändungsersatz (§ 670 BGB), pauschale Aufwandsentschädigung, Ehrenamtspauschale, Vergütung,**

Vereinsrecht

Satzung/Vorstand



Vereinsrecht

Satzung/Vorstand

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Vorstandsarbeit

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder

- Im Gesetz steht nur, dass ein Vorstand zu bilden ist
- Kann aus einer Person bestehen oder aus mehreren
- Durch die Satzung kann ein Mindest- oder Höchstzahl bestimmen, jedoch die Zahl insgesamt nicht dem Bestellungsorgan überlassen.

2. Wahl oder Bestellung des Vorstands

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Wahlausschuss)
- Durch anderes Vereinsorgan oder Vorstand selbst (Kooptation)
- Durch Dritte bzw. deren Zustimmung (nur eingeschränkt, keine völlige Fremdbestimmung)
- Geborene Mitglieder
- Sonderrechte zB zugunsten von Gründungsmitgliedern zur Bestellung oder eigener Stellung
- Passive Wahlvoraussetzungen, auch Anzahl der Wiederwahlen

3. Beginn des Vorstandsamts

- Annahme der Wahl oder Eintragung oder sonstige Bestimmung?
- Minderjährige als Vorstandsmitglieder?

Vereinsrecht

Satzung/Vorstand

4. Amtsdauer des Vorstands

- Im Gesetz nicht geregelt, regelmäßig in der Satzung bestimmt
- Unterschiedliche Amtszeiten für einzelne Vorstandsmitglieder („(pro)consul“)
- Auf Lebenszeit (vgl. Ehrenvorstände)
- Wenn nicht bestimmt wurde
 - Durch Beschluss bei der Bestellung
 - Bis zum Widerruf
- Konkrete zeitliche Amtsperioden
- Übergangsregelung zur Überbrückung von Vakanzen („... bis ... im Amt“)
- Vorzeitiges Ausscheiden - kommissarisch
- Nachwahlen (MV, Zwischenorgan, Selbstbestellung, Vakanz für Restzeit)
- Notvorstand

5. Vorstand im Ehrenamt oder nach Vergütung

- Nach Gesetz gemäß Auftrag = unentgeltlich (Aufwendungsersatz contra Aufwandspauschale oder Vergütung der Arbeitszeit)
- Achtung bei Ehrenamtspauschale
- Vergütung

Vereinsrecht

Satzung/Vorstand

6. Beendigung des Vorstandsamts

- Ende der Amtsperiode
- Abberufung (Widerruf der Bestellung)
 - Nach Gesetz zunächst jederzeit möglich
 - Einschränkung, wenn Widerruf auf wichtige Gründe beschränkt ist
 - Alter, Wohnsitzverlegung, Unzumutbarkeit der Fortsetzung bis zum Ende der Amtsperiode, keine ordnungsgemäße Geschäftsführung (muss nicht in der Person liegen oder pflichtwidrig sein, reicht auch fehlende Zusammenarbeit im Vorstand)
- Abberufungsorgan
 - MV oder besonderes Organ
- Rücktritt (Amtsniederlegung)
 - Adressat der Rücktrittserklärung – schriftlich oder mündlich
 - Rücktritt vom Rücktritt
 - Zur Unzeit

7. Folgen aus der Beendigung des Vorstandsamtes

- Vgl. Auftragsrecht
- Registergericht

Vereinsrecht

Satzung

- die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist - § 58 Nr.4 BGB
 - **Rechtsstellung der Mitgliederversammlung, Aufgaben,**
 - **Einberufungsorgan, (außer-) ordentliche Mitgliederversammlung, Minderheitenverlangen, Beschlussfähigkeit**
- die Form, die bei einer Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhalten ist - § 58 Nr.4 BGB
 - **Einberufungsmodalitäten, Tagesordnung, Anträge**
- die Beurkundung von Beschlüssen (der Mitgliederversammlung) - § 58 Nr. 4 BGB
 - **Protokollführung**

Vereinsrecht

Einberufung der Mitgliederversammlung

- Wer beruft ein?
 - **Vorstand oder Vorsitzender**
 - **Minderheitenverlangen**
- Wie wird einberufen ?
 - **Form grundsätzlich frei wählbar (aber: a.o. MV nicht über Presse !!)**
 - **aber Satzungsbestimmung erforderlich**
- Einberufungsfristen, Antragsfristen ? Dringlichkeitsanträge
- Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ?
- Versammlungsort ?
- Wer muss eingeladen werden?
 - **Teilnahmerecht unabhängig vom Stimmrecht, daher auch fördernde Mitglieder**
 - **Minderjährige**
 - **Beitragssäumige, ausgeschlossene Mitglieder ?**
- Bekanntgabe der Tagesordnung
 - **Was sollte die Tagesordnung beinhalten (Achtung bei Vorstandswahlen!)**

Vereinsrecht

Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- Vorüberlegungen zur Mitgliederversammlung
 - **Örtlichkeiten**
 - **Presse, Gäste, Fachleute**
 - **„Rahmenprogramm“**
 - **Was will ich erreichen?**
 - **Taktische Überlegungen, z.B. Reihenfolge der Tagesordnungspunkt, Sitzungsleitung, Anwesenheitsliste, „Hilfspersonal“, Wahlverfahren (Einzelwahl, Blockwahl, Listenwahl) Protokollführung geregelt?**
 - **Alle Formalien eingehalten? Welche Anträge liegen vor?**
- Wer leitet die Mitgliederversammlung?
- Formulierung Einberufung?
- Formulierung Tagesordnung?
- Mitteilung Satzungsänderung?

Vereinsrecht

Satzung

Schließlich ist auch noch zu beachten, dass der Verein vom Amtsgericht nur dann in das Vereinsregister eingetragen werden soll, wenn

- ▶ die Zahl der Mitglieder mindestens **sieben** beträgt - § 56 BGB
- ▶ die Vereinssatzung von mindestens **sieben** Mitgliedern unterzeichnet wurde - § 59 Abs. 3 BGB
- ▶ in der Satzung der Tag der Vereinsgründung (Errichtung) angegeben ist - § 59 Abs. 3 BGB

Check - Liste zur Vorbereitung und Durchführung der Satzungsänderung

Allgemeine Hinweise	Erledigung (x)
Gibt es Vorstandsbeschluss, Änderung durchzuführen?	
Gibt es Vorschläge, besteht Einvernehmen im Vorstand, erfolgte Abstimmung mit Abteilungen usw. ?	
Ist der Vorschlag bereits ausformuliert?	
Neufassung oder Änderung?	
Wie wird die Tagesordnung formuliert zur rechtswirksamen Beschlussfassung über eine Satzungsänderung?	
Ist die geplante Satzungsänderung mit Rechtspfleger und Finanzamt vorbesprochen?	
Wie beschließt die Mitgliederversammlung die Satzungsänderung?	
Vorstandsvollmacht für redaktionelle Änderungen?	
Bedarf es Nachfolgeänderungen in Ordnungen?	
Bewirkt Änderung im Verein Neuorganisationen?	
Wie , wo und durch wen wird die Änderung publiziert?	

Check - Liste Rechtlicher Vollzug der Satzungsänderung

Behörden

Finanzamt

Registergericht

Anmeldung: Wer? Wer unterzeichnet?

Notar, Beglaubigung

Registergericht, Wer?

Kosten

Gegenstandswert: Regelwert EURO 5.000

Eintragung: Notar EURO 20 und Anmeldung 30

Gericht EURO 75 (50)

Vereinsrecht

Haftung im Verein

Haftungsfragen im Verein

- Haftungstatbestände
- Haftung der Vereinsmitglieder
- Haftung des Vereins
- Haftung des Vereinsvorstands
- Strategien zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsrisiken



Vereinsrecht

Haftung im Verein

Haftung im eingetragenen Verein

- ▶ Wer hat für Verbindlichkeiten des Vereins einzustehen ?
- ▶ Wer haftet für Schäden aus unerlaubten Handlungen ?

Mitglieder ?

Vorstand ?

Verein ?

Grundsatz

Es haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen

Vereinsrecht

Der Verein als juristische Person

Der Verein ist

- ein freiwilliger Zusammenschluss
- mehrerer Personen
- auf unbestimmte oder zumindest auf gewisse Dauer
- mit dem Ziel, einen **gemeinsamen Zweck** zu verfolgen
- wobei die Personenvereinigung eine **körperschaftliche Organisation** (Satzung, Vorstand, Mehrheitsbeschlüsse) hat,
- einen Gesamtnamen führt und
- **in ihrer Existenz vom Wechsel der Mitglieder unabhängig** ist.

Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten – eingetragener Verein

1. Der Verein als juristische Person erlangt durch die Eintragung das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit.
2. Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
3. Zur Umsetzung der Rechtsfähigkeit in der Praxis muss der Verein als juristische Person handlungsfähig sein, er braucht notwendiger Weise ein Handlungsorgan.
4. Notwendiges Handlungsorgan des Vereins ist der Vorstand. Er wird tätig wie ein Stellvertreter, dessen Handeln wird behandelt wie eigenes Handeln des Vereins.

Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten

Wer haftet für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins aus **Rechtsgeschäften**, wie beispielsweise aus einem Kaufvertrag?

1. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins aus Rechtsgeschäft kommt nicht in Betracht, weil
2. Eine Haftung des Vorstands für Verbindlichkeiten des Vereins aus Rechtsgeschäften kommt nicht in Betracht, weil
3. Es haftet bei Verbindlichkeiten aus einem Rechtsgeschäft ausschließlich

Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten

- ▶ Handelt für den Verein bei Erfüllung von Rechtsgeschäften nicht der vertretungsberechtigte Vorstand (Organ), sondern ein Bevollmächtigter oder ein Mitarbeiter, bleibt es dennoch bei der Haftung des Vereins. Dieser muss sich nämlich das Handeln seines Vertreters oder seines sog. **Erfüllungsgehilfen** im gleichen Umfang zurechnen lassen wie ein eigenes Verschulden (§ 278 BGB).
- ▶ Durch eine besondere Vereinbarung mit dem Vertragspartner kann der Verein die Haftung für seinen Erfüllungsgehilfen **ausschließen**, selbst für dessen Vorsatz.

Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten

Wer haftet für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins aus Rechtsgeschäften ?

Ausnahme :

Vorstand als Vertreter ohne Vertretungsmacht

- hat überhaupt keine (alleinige) Vertretungsmacht
- überschreitet die Vertretungsmacht

Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten

„Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.“ (§ 177 Abs. 1 BGB)

„Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert“ (§ 179 Abs. 1 BGB)

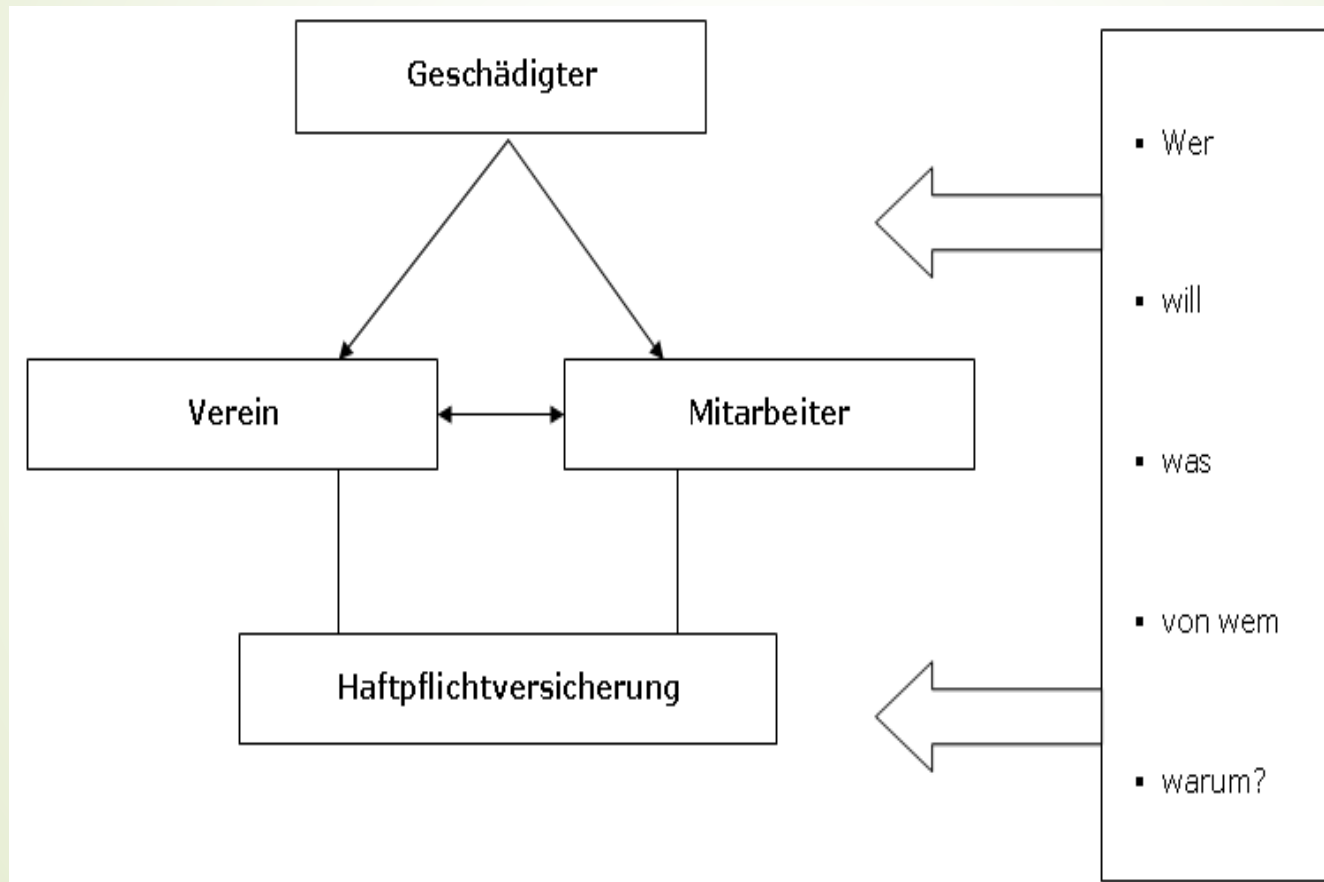
Vereinsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten – **Nicht eingetragener Verein**

- ▶ Nachdem dem nicht eingetragenen Verein die eigene Rechtsfähigkeit fehlt, können die vorherigen Grundsätze nicht ohne Weiteres übertragen werden.
- ▶ Soweit es die Haftung der **Mitglieder** für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften betrifft, hat die Rechtsprechung eine Angleichung an den eingetragenen Verein vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Mitglieder zwar haften müssten, dies allerdings nur bis zur Höhe ihrer geleisteten Beiträge.
- ▶ Anders ist es bei der Haftung des **Vorstand** aus Rechtsgeschäften. Insoweit greift nämlich mit § 54 Satz 2 BGB eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.

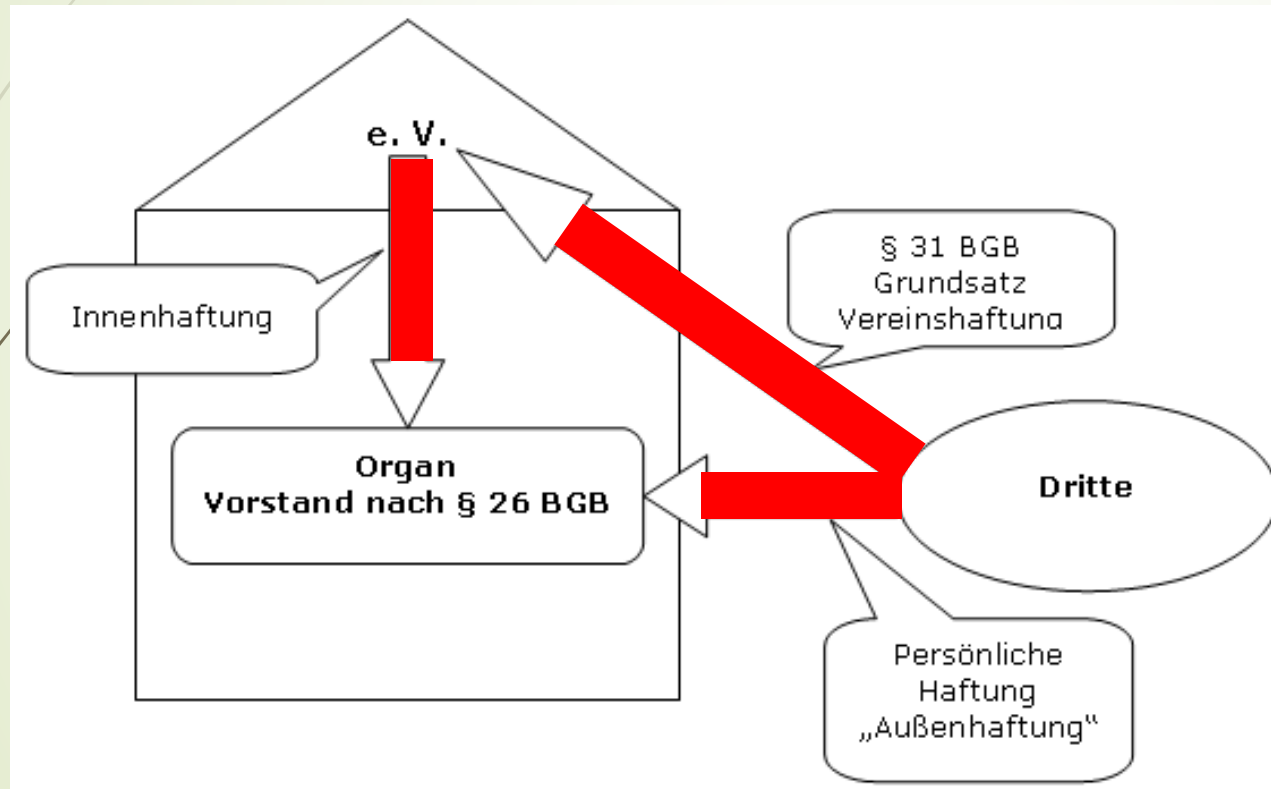
Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt



Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt



Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt

§ 31 BGB

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Vereinsrecht

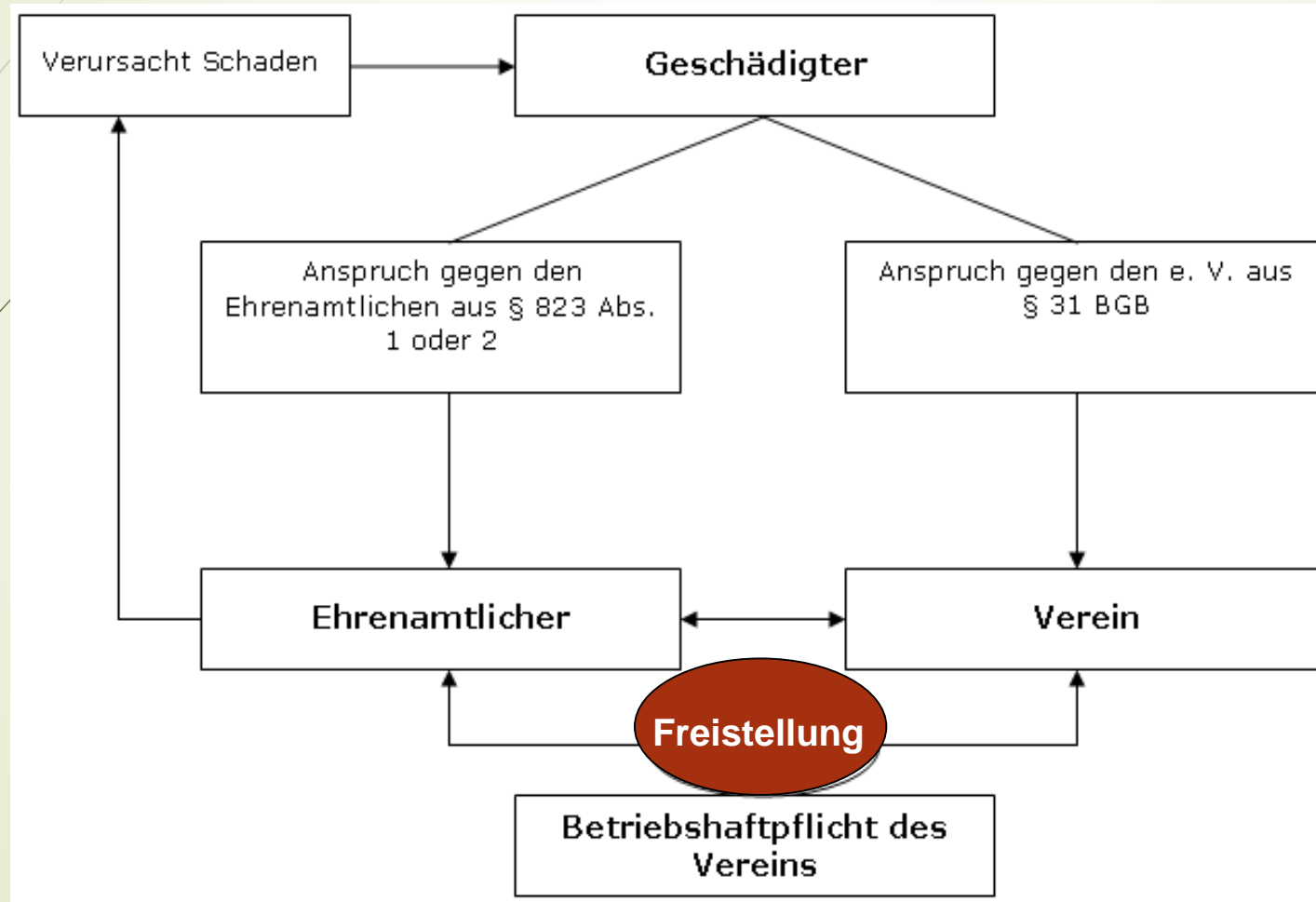
Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt

Haftung des Vereins für **Verrichtungsgehilfen** (§ 831 BGB)

- ▶ Handelt für den Verein ein **Mitarbeiter, der nicht dem Vorstand angehört** und verursacht dieser bei einem Dritten einen Schaden, so haftet der Verein für diesen ebenfalls, allerdings nach § 831 BGB.
- ▶ Im Gegensatz zu § 31 BGB kann der Verein sich bei diesem sog. Verrichtungsgehilfen jedoch **exkulpieren**, wenn er bei Auswahl der Person oder bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufgewandt hat oder aber der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Vereinsrecht

Haftungssystem im Verein bei Schäden aus Delikt



Vereinsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 21.03.2013)

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) ¹ Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ² Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. ³ Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) **Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

Vereinsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 21.03.2013)

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) **Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

„Derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, ist dazu verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.“

Beispiele:

- Überfliegende Bälle
- Streupflicht
- Kinderspielplatz

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB)

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den **diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt**. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“

„Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Aufsichtspflicht

(Aus Vertrag iVm § 280 BGB, § 823 BGB)

Die Aufsichtspflicht beinhaltet aber zugleich auch die Verpflichtung darauf zu achten, dass der Aufsichtsbedürftige selbst nicht zu Schaden kommt.

Beispiele

- **Winter-Ferienmaßnahme (Zumutbarkeit)**
- **Bambini-Fußballturnier (Umfang)**
- **Übungsstunde (zeitliche Eingrenzung)**
- **Bahn- oder Flugreise**

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsatz nach Rechtsprechung:

Das Maß der Aufsicht richtet sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen sowie danach, was dem Aufsichtsbedürftigen und dem Aufsichtspflichtigen in der jeweiligen Situation zumutbar ist. Entscheidend ist, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder einen Dritten schädigt.

Verhältnis Teilnehmer ./ . Betreuer

Zeltlager, Wanderung, Ausflug: 1 : 8

Bergtour: 1 : 6

Betreuer Kurs/Unterricht: 1: 10-12

Nachschaupflicht alle

5-6 Jahre: 10 Minuten

7-8 Jahre: 20-30 Minuten

9-11 Jahre: 1 bis 1,5 Stunden

12-14 Jahre: 2 bis 3 Stunden

(bei Aufsicht durch Eltern: längere Intervalle)

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Typische Beispiele eines Organisationsverschuldens:

- Es fehlt dem Verein überhaupt an der erforderlichen Organisation oder diese ist ungenügend
- Der Verein überlässt einen nicht geringen und bedeutenden Aufgabenkreis, der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung erfordert, statt einem Vorstandsmitglied oder besonderen Vertreter einem Bediensteten, ohne dass diesem die entsprechende Stellung im Verein eingeräumt wird
- Der Verein hat eine zu geringe Zahl von Vorstandsmitgliedern bestellt, wodurch für einen Dritten ein Schaden eingetreten ist (Einmann-Vorstand!)
- Wesentliche Aufgaben werden delegiert, ohne dass die Person ordnungsgemäß ausgewählt, eingewiesen und mit Anweisungen Informationen versorgt und überwacht worden ist

Beispiele: Ausflüge, Vereinsfahrten, Auftritte usw.

Vereinsrecht

Haftung wegen unzureichender Geschäftsführung (Innenverhältnis)

- Der ehrenamtliche Vorstand leitet den Verein und führt in dessen Auftrag die Vereinsgeschäfte (§ 27 Abs. 3 BGB). Er ist das notwendige Handlungs-/Geschäftsführungsorgan.
- Damit verbunden sind bestimmte Aufgaben, Verantwortung und die Gewährleistung der gesetzlichen Pflichten, die der Vorstand für den Verein - der ja selbst handlungsunfähig ist - erfüllen muss.
- Kommt der Vorstand seinen Aufgaben und Pflichten ungenügend nach und entsteht dem Verein dadurch ein Nachteil oder ein Schaden (Vermögensschaden), kann der Verein gegen ihn bei Verschulden des Vorstands Regress-ansprüche geltend machen.

Vereinsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) ¹ Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ² Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. ³ Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

Vereinsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Sonderhaftungstatbestände)

Haftung des Vorstands im Bereich der Steuern

- Im Bereich Steuern fallen für den Verein insbesondere an Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung. Diesen Verpflichtungen hat der Vorstand nachzukommen.
- Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so hat jeder dieser Verpflichtung nachzukommen. Allerdings stellt § 34 AO auf die **vertretungsberechtigten** Vorstandsmitglieder ab.
- Haftungsbefreiung, wenn Einschaltung eines Steuerberaters und dieser sorgfältig ausgewählt.
- Schriftliche Ressortaufteilung (Schatzmeister, Satzung, Ordnung, Eignung, Überwachung)
- Wenn Pflichtverletzung unterscheidet Steuerpflichtiger (=Verein) und Steuererklärungspflichtiger (=Vorstand)
- Haftung des Vorstands persönlich (§ 69 AO), wenn wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beim Verein Steuerschuld nicht (rechtzeitig) festgesetzt oder erfüllt werden kann.

Vereinsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Sonderhaftungstatbestände)

Haftung des Vorstands wegen Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherung

Ähnlich wie bei der Haftung wegen Nichtabführung der Lohnsteuer haftet der Vorstand nach § 28 e SGB IV auch dann, wenn er die Beiträge an den Sozialversicherungsträger nicht abführt.

Voraussetzung für die Haftung des Vorstands ist jedoch die Zahlungsunfähigkeit des Vereins und ein vorsätzliches Verhalten, wobei dieser Vorsatz in der Regel angenommen wird.

Vereinsrecht

Versicherungen

Welche Versicherungen sind für das Ehrenamt relevant ?

- Haftpflichtversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Private Unfallversicherung
- PKW-Einsatzversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Ehrenamtsversicherung
(<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung.de>)

Vereinsrecht

Haftung



Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

kanzlei.didyk@t-online.de